



VERORDNUNG ÜBER DIE REINHALTUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER FREIRÄUME

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lingenau vom 07.10.2019 wird gemäß §§ 18a bis 19a, 22 und 23 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl.Nr. 1/2006, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013 verordnet:

§1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung findet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Anwendung auf
 - a) allen öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
 - b) öffentlich zugänglichen Freiräumen der Gemeinde Lingenau, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.
Diese Flächen sind im beigefügten Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, ersichtlich gemacht.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden dürfen, insbesondere
 - a) Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte
 - b) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
 - c) Öffentlich zugängliche Bereiche bei Badegewässern und Badegewässer selbst
 - d) Öffentliche Grill- und Spielplätze
 - e) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - f) Unterführungen, Brücken
 - g) Geh- und Radwege
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstigen Privatanlagen.

§2 Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

- (1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benutzen, dass sie nicht verschmutzt werden.
- (2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes- Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
 - a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi, etc);
 - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
 - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum- oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern, etc;

- d) das Ausgießen bzw. Ausbringen sämtlicher verunreinigender oder übel riechender Flüssigkeiten und Stoffe.

§3 Ausnahmen

Die in §2 normierten Verbote gelten nicht:

- a) während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen;

§4 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7. 000,00 Euro geahndet.

§5 Beseitigungskosten

Die der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

§6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 24.10.2019 in Kraft.



Annette Sohler, Bürgermeisterin

Angeschlagen am 23.10.2019

Abgenommen am

rechts: -34146; hoch: 258835

rechts: -28428; hoch: 258835



Quellen: Land Vorarlberg - LVA, BEY (DKM:01.04.2019,DK,Ortsmappe,Österreichisches Adressregister)
© Land Vorarlberg; keine Rechtsverbindlichkeit, kein Anspruch auf Aktualität!

rechts: -34146; hoch: 255414

rechts: -28428; hoch: 255414

Karte erstellt am: 23.10.2019

Zweck:

Abteilung:

Bearbeitung: